

Leistungsbeschreibung

Abschleppen und Sicherstellen von ordnungswidrig parkenden bzw. gepfändeten Fahrzeugen

- **Einsatzgebiete Nord und Ost (Los 1)**
- **Einsatzgebiet West (Los 3)**

1. Leistungsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist das Abschleppen von ordnungswidrig parkenden Fahrzeugen nach Anordnung durch die Auftraggeberin sowie die Sicherstellung der Fahrzeuge auf einer Verwahrfäche der Auftragnehmerin und die Herausgabe der Fahrzeuge an den/die Halter/-in bzw. Verfügungsberechtigte/-n, ebenso ist das Umsetzen von Fahrzeugen Vertragsgegenstand.

Weiterhin ist das Abschleppen und Verwahren von Fahrzeugen, die von der Auftraggeberin im Rahmen der Vollstreckung rechtskräftiger Bußgeldentscheidungen gepfändet wurden, Leistungsgegenstand.

Der Vertrag berücksichtigt nicht die Verwertung, Verschrottung und Versteigerung von Fahrzeugen sowie das Abschleppen von beschlagnahmten Fahrzeugen wegen fehlendem Versicherungsschutz.

Die Auftragnehmerin hat keine hoheitlichen Befugnisse. Sie hat lediglich Empfangsvollmacht für die eventuelle Begleichung der Abschlepp-, Verwahr- und Umsetzungskosten.

Die Verwahrung erfolgt auf der Verwahrfäche der Auftragnehmerin oder im Einzelfall an einem durch die Auftraggeberin zu bestimmenden Ort.

2. Leistungszeitraum

Der Leistungszeitraum beginnt am 09.06.2025 und endet mit Ablauf des 31.05.2027.

Eine zweimalige Vertragsverlängerung um jeweils ein Jahr kann im gegenseitigen Einvernehmen vereinbart werden. Die Auftraggeberin hat die Auftragnehmerin sechs Monate vor Vertragsablauf schriftlich zu informieren.

3. Leistungsumfang

Die Auftragnehmerin wird auf Anordnung der Auftraggeberin zu jeder Tages- und Nachtzeit tätig. Sie schleppt solche Fahrzeuge ab, die ihr durch die Auftraggeberin bezeichnet werden und verwahrt sie sicher für die Auftraggeberin.

Die Zahl der Aufträge richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf. Eine Mindestzahl für die Erteilung von Aufträgen kann nicht vereinbart werden.

Die Auftragnehmerin muss jederzeit per E-Mail und telefonisch erreichbar sein.

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, bei Anfragen der Auftraggeberin verbindliche Auskunft über den Verbleib der abgeschleppten Fahrzeuge zu geben.

4. Einsatzort

Die Leistungserbringung erfolgt im Stadtgebiet Leipzig.

Einsatzort ist der Standort des Fahrzeuges, welches abgeschleppt werden soll. Der Abschleppvorgang beginnt mit der Auftragserteilung zur Übernahme des Fahrzeuges. Die Auftragnehmerin erhält im Zuge dessen Angaben über das Fahrzeug, den Grund der Sicherstellung sowie über festgestellte Mängel und Beschädigungen. Wenn möglich, sind durch die Auftraggeberin Daten über Halter/-in, Fahrer/-in und sichtbare Gegenstände im Fahrzeug zu protokollieren.

5. Auftragserteilung

Die Auftragnehmerin führt die Abschleppmaßnahme aufgrund von Abrufaufträgen durch. Die Auftraggeberin erteilt den Abschleppauftrag regulär mittels einer automatisch generierten E-Mail, anderenfalls fernmündlich, an die Auftragnehmerin. Dabei werden u. a. Standort, Typ und Kennzeichen des abzuschleppenden Fahrzeuges übermittelt. Im Bedarfsfall kann die/der gemeindliche Vollzugsbedienstete den Abschleppauftrag auch direkt vor Ort auslösen. Die Entgegennahme der Abschleppaufträge, insbesondere der Empfang der E-Mails, sowie die umgehende Abarbeitung ist durch die Auftragnehmerin sicherzustellen.

Die Auftragnehmerin führt die jeweilige Abschleppmaßnahme entsprechend den Anordnungen der gemeindlichen Vollzugsbediensteten bzw. Vollstreckungsbediensteten der Auftraggeberin durch.

Kann die Auftragnehmerin im Einzelfall den Auftrag nicht erfüllen, so hat sie unverzüglich darüber die Einsatzstelle der Auftraggeberin zu informieren. In diesem Fall sowie in Ausnahmefällen – insbesondere bei Schwerpunkteinsätzen – behält sich die Auftraggeberin ausdrücklich vor, Abschleppaufträge auch an die Vertragspartnerinnen der anderen Lose weiterzugeben, um die festgestellte Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrs schnellstmöglich zu beseitigen. Ebenfalls kann die Auftraggeberin andere Einrichtungen (z. B. Feuerwehr, Hilfsorganisationen) heranziehen, wenn zu erwarten ist, dass diese im Bedarfsfall schneller mit geeigneten Geräten den gewünschten Erfolg erzielen.

6. Eignung der Auftragnehmerin, Technik

Die Auftragnehmerin ist im Besitz der erforderlichen Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr entsprechend § 3 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG vom 22.06.1998, BGBl. I S. 1485 in der jeweils gültigen Fassung). Unternehmer mit Sitz im Bundesgebiet können die erforderliche Erlaubnis auch über den Besitz einer Gemeinschaftslizenz nach Art. 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72, in der jeweils gültigen Fassung) nachweisen.

Bei Abschluss des Vertrages liegen alle für den Betrieb des Unternehmens der Auftragnehmerin erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vor. Sie ist allen sonstigen den Betrieb betreffenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachgekommen. Insbesondere ist die Anzeige im Sinne des § 14 Gewerbeordnung (GewO vom 22.02.1999, BGBl. I S. 202 in der jeweils gültigen Fassung) erfolgt. Die Auftragnehmerin verstößt nicht gegen bau-, umweltschutz-, gewerbe-, arbeits- und wasserrechtliche sowie sonstige Vorschriften.

Den Belangen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes i. S. des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG vom 07.08.1996, BGBl. I S. 1246 in der jeweils gültigen Fassung) ist Rechnung zu tragen. Insbesondere ist durch die Auftragnehmerin auf die bestimmungsgemäße Verwendung erforderlicher Persönlicher Schutzausrüstung durch ihre Beschäftigten zu achten.

Die Auftragnehmerin ist mit Abschleppfahrzeugen und Geräten ausgerüstet, die ein ordnungsgemäßes Abschleppen ermöglichen. Die Fahrzeuge sind gemäß § 52 Abs. 4 Nr. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO vom 26.04.2012, BGBl. I S. 679 in der jeweils gültigen Fassung) als Pannenhilfsfahrzeuge (z. B. Plateaufahrzeuge mit Ladekran) anerkannt. Nur diese Fahrzeuge dürfen zum Einsatz kommen. Die Einhaltung der Verkehrsbeschränkungen der Umweltzone in Leipzig (Fahrzeuge mit grüner Schadstoffplakette) wird sichergestellt.

Es ist gewährleistet, dass mindestens drei zeitgleich einsatzfähige Abschleppfahrzeuge pro Los im 24-Stunden-Dienst vorhanden sind. Die Auftragnehmerin hat dafür Sorge zu tragen, dass auch für aufwändigere Sachverhalte (z. B. Abschleppen aus Tiefgaragen) die entsprechende Technik zum Einsatz kommen kann.

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei der Erfüllung der Leistung nur fachlich ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen. Neben den fachlichen Qualifikationen muss das Personal über ausreichende Ortskenntnisse verfügen.

Für die Leistungserbringung sind personell so viele Mitarbeiter/-innen im Unternehmen vorzuhalten, dass ein 24-Stunden-Dienst abgesichert ist und im Bedarfsfall die geforderte Anzahl verfügbarer Abschleppfahrzeuge gleichzeitig in Einsatz gebracht werden.

Das eingesetzte Personal verfügt gemäß § 7 Berufskraftfahrerqualifizierungsgesetz (BKrFQG vom 26.11.2020, BGBl. I S. 2575) über einen gültigen Qualifikationsnachweis (Fahrerqualifizierungsnachweis oder gleichwertig).

Darüber hinaus sind die Vorgaben der DGUV Information 209-093 über die Qualifizierung für Arbeiten an Fahrzeugen mit Hochvoltssystemen einzuhalten. Die Auftragnehmerin hat sicherzustellen, dass beim Abschleppen von Elektrofahrzeugen nur Personal zum Einsatz kommt, welches mindestens die Qualifikation nach Stufe 1 (Fachkundig unterwiesene Person) besitzt.

Die Auftragnehmerin sichert zu, dass die Fahrer/-innen der Abschleppfahrzeuge telefonisch oder anderweitig zu erreichen sind.

7. Leistungserbringung

Die Auftragnehmerin erhält durch die Einsatzstelle der Auftraggeberin oder direkt durch die/den gemeindliche/n Vollzugsbedienstete/n elektronisch bzw. fernmündlich den Auftrag. Die Leistungserbringung der Auftragnehmerin beginnt mit dem Antritt der Fahrt des Abschleppfahrzeuges vom aktuellen Standort in Richtung des abzuschleppenden Fahrzeuges. Bei Stornierung des Auftrages vor Abfahrt vom aktuellen Standort des Abschleppfahrzeuges entstehen keine Kosten. Für die Berechnung der Kosten ist der Zeitpunkt der Auftragserteilung durch die Auftraggeberin maßgebend.

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, zu jeder Tages- und Nachtzeit (24-Stunden-Dienst), auch an Sonn- und Feiertagen, innerhalb von längstens 20 Minuten nach Auftragserteilung am Einsatzort tätig zu werden.

Die Auftragnehmerin sichert die Dokumentation des eingesetzten Abschleppfahrzeuges mit der genauen Einsatzzeit, dem Einsatzziel und dem amtlichen Kennzeichen sowie dessen letztem Einsatzort im Rahmen der Leistungserbringung für die Auftraggeberin zu.

Die/der Fahrer/-in des Abschleppfahrzeuges bestätigt mit Unterschrift in digitaler Form die Übernahme des Fahrzeuges. Erst dann darf die Auftragnehmerin am Einsatzort tätig werden. Das Personal der Auftragnehmerin hat den Anordnungen und Weisungen der Auftraggeberin vor Ort Folge zu leisten.

Für die Fahrt zum Einsatzort ist jeweils der Fahrweg zu wählen, der unter Berücksichtigung der Verkehrssituation ein rechtzeitiges Eintreffen vor Ort verspricht. Die Gefahrtragung (Stau, Baustelle etc.) liegt bei der Auftragnehmerin.

Die Leistung einschließlich der erforderlichen Vor- und Nacharbeit ist von der Auftragnehmerin sorgfältig und fachgerecht auszuführen. Jedes Fahrzeug ist einzeln zu transportieren. Werden die abzuschleppenden Fahrzeuge durch die Auftragnehmerin nicht ordnungsgemäß abgestellt, entfällt der Leistungsanspruch.

7.1 Stornierung eines Abschleppvorgangs

Wird der Abschleppvorgang durch die Auftraggeberin storniert, ist der geleistete Aufwand durch die Auftragnehmerin zu dokumentieren. Die Dokumentation ist durchgängig zu gewährleisten. Sie muss mindestens enthalten: Ort und Zeit des Beginns, Zeitpunkt der Stornierung, Ort des Abschleppfahrzeuges zum Zeitpunkt der Stornierung, gemeldeter Standort des Falschparkers bzw. des/der Zahlungspflichtigen, Fahrzeugtyp und amtliches Kennzeichen sowie das amtliche Kennzeichen des Abschleppfahrzeuges. Diese Dokumentation ist der Rechnung beizufügen.

Wird der Abschleppvorgang durch die Auftraggeberin storniert, nachdem bereits 20 Minuten seit ihrer elektronischen oder fernmündlichen Auftragserteilung vergangen sind, und ist das angeforderte Abschleppfahrzeug zum Zeitpunkt der Stornierung noch nicht am Einsatzort eingetroffen, entstehen der Auftraggeberin keine Kosten, soweit die Verspätung durch die Auftragnehmerin verursacht wurde. Für den Zeitpunkt der Auftragserteilung ist der Zeitstempel der durch die Auftraggeberin versandten E-Mail bzw. der telefonischen Übermittlung maßgeblich.

7.2 Leerfahrt

Eine Leerfahrt liegt vor, wenn das angeforderte Abschleppfahrzeug bereits zum Einsatzort unterwegs und ein rechtzeitiger Rückruf nicht mehr möglich oder die Auftragnehmerin am Einsatzort am abzuschleppenden Fahrzeug noch nicht tätig geworden ist und das Abschleppfahrzeug ohne Durchführung eines Anschlussauftrages den Einsatzort verlässt. Die Kosten einer Leerfahrt richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand, der maximal mit dem Angebotspreis für An- und Abfahrt beglichen wird. Die Leerfahrt ist in der Rechnung zu dokumentieren.

7.3 Abbruch des Abschleppvorgangs

Wird der Abschleppvorgang durch die Auftraggeberin abgebrochen, wenn bereits eine feste Verbindung zwischen der Kranaufhängung des Abschleppfahrzeuges und einem Rad des abzuschleppenden Fahrzeuges hergestellt ist (mechanische Verbindung) wird – soweit kein Anschlussauftrag vor Ort erteilt werden kann – eine Vollfahrt vergütet. Für einen am selben Ort entstehenden, erfolgreichen Anschlussauftrag werden der Technikeinsatz vor Ort, das Abladen am Umsetzungsstandort bzw. am Firmensitz sowie die Abfahrt vergütet.

7.4 Anschlussauftrag

Die Auftraggeberin ist berechtigt, einen Anschlussauftrag auszulösen. In diesem Fall sind die Kosten

- für die Anfahrt,
- für den Technikeinsatz vor Ort sowie das Abladen des Fahrzeuges am Umsetzungsstandort oder am Firmensitz und/oder
- für die Abfahrt

durch die Auftragnehmerin nachvollziehbar zu dokumentieren.

Um einen Anschlussauftrag handelt es sich, wenn trotz Stornierung das angeforderte Abschleppfahrzeug bereits auf dem Weg zum oder schon am Einsatzort eingetroffen ist und für einen weiteren Abschleppvorgang in unmittelbarer Nähe (Ruf- und Sichtweite) genutzt werden kann. Ein Anschlussauftrag liegt auch dann vor, wenn das Abschleppfahrzeug in unmittelbarer Nähe zum Einsatzort (Ruf- und Sichtweite) auf eine weitere Beauftragung wartet.

8. Informationspflicht

Ein Wechsel des Geschäfts- und/oder Betriebssitzes der Auftragnehmerin ist der Auftraggeberin unverzüglich anzuzeigen.

Eventuelle Unzulänglichkeiten im Zusammenhang mit der Eignung und Zuverlässigkeit des Personals sowie der einzusetzenden Fahrzeuge und technischen Ausrüstung, die Auswirkungen auf die Erfüllung der Aufträge haben können, hat die Auftragnehmerin der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen. Sie ist verpflichtet, diese Mängel unverzüglich abzustellen.

Ein beabsichtigter Unternehmerwechsel, gleich auf welche Weise, ist der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen. Die Auftraggeberin behält sich in solchen Fällen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses vor. Nur eine Mitteilungspflicht gilt auch für jede Änderung der Firmierung oder Vertretungsberechtigung sowie für sonstige maßgebliche Ereignisse, insbesondere in Bezug auf die Geschäftsführung. Die entsprechenden Unterlagen (Handelsregisterauszug, Gewerbeanmeldung etc.) sind vorzulegen.

Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin unverzüglich zu unterrichten, wenn gegen sie die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Einleitung eines Vergleichsverfahrens beantragt ist.

9. Verwahrung

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, Fahrzeuge zu jeder Tages- und Nachtzeit (24-Stunden-Dienst), auch an Sonn- und Feiertagen, aufzunehmen, zu verwahren und an die Berechtigten herauszugeben. Die dadurch entstehenden Kosten sind in die Preisgestaltung einzukalkulieren und damit Bestandteil des Preises.

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, mindestens eine allseits umzäunte Verwahrfäche im Stadtgebiet Leipzig bereitzustellen, die die Unterbringung der Fahrzeuge ermöglicht. Zur Erfüllung der Leistung aus Punkt 1 (Leistungsgegenstand) wird eine Stellplatzkapazität von mindestens 25 PKW-Stellplätzen je Los erwartet. Die sichergestellten Fahrzeuge sind in der von der Auftraggeberin bestimmten Weise zu verwahren. Soweit es wegen der Besonderheit des Fahrzeuges erforderlich ist (z. B. kein verschließbares Verdeck), ist die Auftragnehmerin verpflichtet, die Fahrzeuge in geschlossenen Räumen zu verwahren.

Die Verwahrfäche muss unter Nutzung der Angebote des Öffentlichen Personennahverkehrs erreichbar, in ihrer Beschaffenheit befestigt und eben sein und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Die Verwahrfäche ist vor dem Zutritt Unbefugter zu sichern. Zutritt zu den sichergestellten Fahrzeugen haben nur die sich ausweisenden Bediensteten der Auftraggeberin und des Polizeivollzugsdienstes sowie die Dienstkräfte der Auftragnehmerin zur Durchführung der Vertragspflicht und Personen, die sich entweder als Halter/-in oder Eigentümer/-in des Fahrzeuges oder als Verfügungsberechtigte/-r ausweisen können. Der Zutritt zu den Fahrzeugen ist nur in Begleitung eines/einer Angestellten der Auftragnehmerin zu gewähren.

Bei der Verwahrung der sichergestellten Fahrzeuge ist den berechtigten Belangen des Eigentümers/der Eigentümerin bzw. der rechtmäßigen Inhaberin/des rechtmäßigen Inhabers der tatsächlichen Gewalt Rechnung zu tragen.

Verwahrungskosten entstehen erst mit dem Tag, der auf die Abschleppmaßnahme folgt.

10. Freigabe bzw. Herausgabe ordnungswidrig geparkter Fahrzeuge

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, sichergestellte Fahrzeuge einschließlich der mitgeführten Gegenstände gegenüber dem/der Empfangsberechtigten herauszugeben. Dies gilt auch bei einer Herausgabe am Einsatzort.

Im Einzelfall hat die Auftragnehmerin auf Anforderung das Fahrzeug zu öffnen und die Fahrzeug-Identifizierungsnummer zu ermitteln. Die Fahrzeugöffnung ist kostenpflichtig, soweit diese gesondert beauftragt wird. Die Auftragnehmerin teilt der Auftraggeberin die ermittelte Fahrzeug-Identifizierungsnummer schriftlich per E-Mail mit. Sollte trotz aller Bemühungen keine Fahrzeug-Identifizierungsnummer gefunden werden, muss auch diese Information der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich per E-Mail mitgeteilt werden.

Die Auftragnehmerin händigt die von ihr verwahrten Fahrzeuge zu jeder Tages- und Nachtzeit aus. Der/die Abholer/-in muss sich als Berechtigte/-r legitimieren. Dabei sind zu prüfen:

- Personaldokument (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) und
- Eigentumsnachweis bzw. Halternachweis (Zulassungsbescheinigung Teil II bzw. Kfz-Brief, Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. Fahrzeugschein, Kfz-Mietvertrag, Nutzungsvollmacht).

Personen, die nicht mit dem Halter/der Halterin identisch sind, müssen sich durch eine vom Halter/von der Halterin unterschriebene Vollmacht als verfassungsberechtigt ausweisen, soweit keiner der vorgenannten Eigentums- bzw. Halternachweise vorgelegt werden kann.

Grundsätzlich gilt das Fahrzeug nach Vorlage der Legitimation als durch die Auftraggeberin freigegeben.

Der beanstandungsfreie Empfang des Fahrzeuges ist von dem/der Empfangsberechtigten auf dem Freigabeschein unter Angabe von Uhrzeit und Datum zu quittieren und von der Auftragnehmerin gegenzuzeichnen. Darüber hinaus sind von der Auftragnehmerin auf dem Freigabeschein Angaben zur Person und zum Wohnort des Halters/der Halterin sowie zur Zahlungsweise zu vermerken. Soweit die Herausgabe des Fahrzeuges nicht an den/die Halter/-in, sondern an eine/-n bevollmächtigte/-n Empfangsberechtigte/-n erfolgt, ist durch die Auftragnehmerin die rechtliche Informationspflicht zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere Name, Vorname(n), Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) und Geburtsdatum zu gewährleisten und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist bei der Auftragnehmerin aufzubewahren und im Bedarfsfall nach Aufforderung der Auftraggeberin vorzulegen.

In Einzelfällen, z. B. bei Erfüllung des Straftatbestandes, behält sich die Auftraggeberin die gesonderte Prüfung der Freigabe vor und teilt dies der Auftragnehmerin unverzüglich mit. Ist eine Herausgabe nicht möglich, so ist der/die Betroffene an die Auftraggeberin im Rahmen ihrer Sprechzeiten bzw. außerhalb der Sprechzeiten an das zuständige Polizeirevier zu verweisen.

Der Freigabeschein ist während einer Abschleppmaßnahme von der Auftragnehmerin mitzuführen und bei Herausgabe am Einsatzort auszufüllen. Auf dem Freigabeschein ist, analog der Herausgabe vom Verwehrplatz, zu dokumentieren, ob das Fahrzeug beanstandungsfrei in Empfang genommen wurde.

Bei einer Herausgabe vor Ort ist der/dem Betroffenen die Möglichkeit der elektronischen Zahlung der entstandenen Kosten zu ermöglichen. Der/dem Betroffenen ist eine Quittung über den gezahlten Betrag unter Auflistung der einzelnen Leistungsbestandteile entsprechend des Leistungsverzeichnisses auszuhändigen.

Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin

- unverzüglich per E-Mail über jede Herausgabe und vermerkt dies auf dem Abschleppauftrag sowie
- sofort telefonisch über sonstige Umstände, die z. B. ein polizeiliches Eingreifen erforderlich machen.

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, der Auftraggeberin werktäglich bis 9:00 Uhr per E-Mail eine Auflistung der zu diesem Zeitpunkt noch in Verwahrung befindlichen Fahrzeuge und ggf. deren Standort zu übermitteln. Dies gilt auch für Fehlmeldungen, wenn kein Fahrzeug mehr verwahrt wird.

Für Fahrzeuge, bei denen der/die Halter/-in nicht in Erscheinung getreten ist bzw. nicht zu ermitteln war, übernimmt die Auftraggeberin die Kosten (Abschlepp-, Umsetzungs- und Verwahrkosten). Der Verwahrzeitraum beträgt maximal sechs Monate, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Zahlungen für entstandene Abschlepp- und Verwahrkosten bei der Herausgabe des Fahrzeuges entgegenzunehmen.

Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes durch die Auftragnehmerin ist ausgeschlossen. Die verwahrten Fahrzeuge sind daher immer auch ohne Bezahlung der Kosten nach Halterprüfung und Freigabe durch die Auftraggeberin herauszugeben. Eine Herausgabe von Fahrzeugen ohne Zulassung und/oder ohne Versicherungsschutz ist nur möglich, soweit der/die Empfangsberechtigte ein gültiges Kurzzeitkennzeichen vorweisen kann oder dieses mittels eines hierfür zugelassenen Kraftfahrzeuges, z. B. Fahrzeuganhänger, transportiert.

Bei der Herausgabe von Fahrzeugen mit ausländischen Kennzeichen sind die durch den/die Empfangsberechtigte/-n vorzulegenden Dokumente zur Legitimation (Personaldokument und Eigentums- bzw. Halternachweis) durch die Auftragnehmerin lesbar zu kopieren oder einzuscannen und der Rechnungslegung beizufügen.

11. Regelungen zu gepfändeten Fahrzeugen aufgrund rechtskräftiger Bußgeldentscheidungen

Die Voraussetzungen für die Anordnung einer Abschleppmaßnahme sind ebenfalls erfüllt, wenn im Rahmen der Vollstreckung rechtmäßiger Bußgeldentscheidungen Fahrzeuge gepfändet werden.

Gepfändete Fahrzeuge dürfen nur nach schriftlicher Freigabe durch die Auftraggeberin herausgegeben werden.

Die Auftragnehmerin übergibt der Zentralen Bußgeldbehörde, Sachgebiet Bußgeldrechtlicher Vollzug/Vollstreckung, elektronisch per E-Mail an

vollstreckung-ordnungsamt@leipzig.de

am gleichen Tag die Rechnung über die Abschleppkosten. Das Original ist nachzureichen. Durch den/die Betroffene/-n bzw. legitimierte/-n Berechtigte/-n sind weiter angefallene Verwahrkosten direkt an die Auftragnehmerin zu zahlen.

Mit der Zahlung der offenen Bußgeldforderung und der Abschleppkosten erhält der/die Empfangsberechtigte durch die Vollstreckungsbehörde den Freigabebeschein. Nach vollständiger Zahlung und Vorlage des Freigabebescheines ist das Fahrzeug an den/die Empfangsberechtigte/-n herauszugeben.

12. Nachweisführung

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, einen Nachweis über die Abschleppmaßnahme, die Verwahrung sowie die bereits bei der Freigabe bzw. Herausgabe des Kraftfahrzeuges beglichenen Abschlepp- und Verwahrkosten zu führen. Dieser ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Die Auftraggeberin hat das Recht, alle Unterlagen der Auftragnehmerin zu überprüfen, die mit der Durchführung des Vertrages in Zusammenhang stehen.